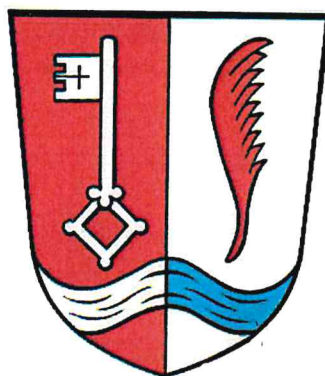


Gemeinde Vogtareuth



**Satzung
der Gemeinde Vogtareuth
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

**in der Fassung vom
vom 10.11.2020
(Friedhofsgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenarten
§ 2	Gebührenschildner
§ 3	Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
§ 4	Grabnutzungsgebühren
§ 5	Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten
§ 6	Bestattungsgebühren
§ 7	Sonstige Gebühren
§ 8	In-Kraft-Treten

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
in der Fassung
vom 10.11.2020

Die Gemeinde Vogtareuth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Vogtareuth erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für nicht in den §§ 4, 5, 6 und 7 erfasste Dienstleistungen, Auslagen und Kosten werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlages von 25 % verrechnet

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Vogtareuth willentlich in Anspruch genommen hat;
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - c) wer im Vorkauf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
 - d) wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gem. § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Bei Übergang des Grabnutzungsrechtes gem. § 24 der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind die Grabnutzungsgebühren entsprechend vom neuen Grabnutzungsberechtigten zu Tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) entsteht die Gebühr mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Im Fall des § 2 Abs. 3 entsteht die Nutzungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechts (siehe Graburkunde).
- (4) Im Fall des § 2 Abs.4 entsteht die Nutzungsgebühr mit der dem Übergang des Nutzungsrechts (siehe Graburkunde).
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich (mit Ausnahme Buchstabe B c)) für ein/e

A) Erdgräber

a) Kindergrab	35,00 Euro
b) Einzelgrab (1 Grabplatz)	45,00 Euro
c) Einzelgrab mit Tieferlegung (2 Grabplätze)	68,00 Euro
d) Doppelgrab (2 Grabplätze)	90,00 Euro
e) Doppelgrab mit Tieferlegung (4 Grabplätze)	120,00 Euro

B) Urnengrabstätten

a) Urnenerdgrab Zaisering (4 Urnen möglich)	90,00 Euro
b) Urnennische und Zuschlag Urnenwand (2 Urnen möglich)	55,00 Euro
c) Pauschale Endbestattung von Urnenresten aus Urnennischen nach Ablauf der Frist (1 malige Gebühr)	24,00 Euro
d) Urnenerdgrab Vogtareuth (4 Urnen möglich)	100,00 Euro

C) anonymes Urnengrabfeld

a) anonyme Nutzung je Urne inkl. gärtnerische Pflege	45,00 Euro
--	------------

D) Wiesenurnenerdgrabstätte

a) Einzelnutzung je Urne je Grabstelle incl. Pflege (Wiese)	42,00 Euro
---	------------

- (2) Die Jahresgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.
- (3) Die Position Abs. 1, B), Buchst. b) enthält nur die Kosten für die Nutzung der Nische. Hinzu kommt zwingend die einmalige Auflösungspauschale und die Pauschale für die Endbestattung (§ 4 Abs. 1 Buchst. B) c)). Diese beinhaltet eine Grabplatte (ohne Beschriftung) und die spätere Auflösung der Nische nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit, sowie die Endbestattung der Urnenkapsel in das dafür vorgesehene Grabfeld (§18 Abs.1 Nr.8 der Friedhofssatzung). Die Grabplatte kann nach Auflösung der Urnennische gegen Gebühr in das Eigentum des Nutzungsberechtigten übergehen.

- (4) Für die Grabstehle am Wiesenurnenerdgrab (§ 4 Abs. 1 Buchst. D) a)) in Zaisering können einheitliche Namensschilder mit Gravur bei der Gemeinde gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden.

§ 5 Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

- (1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.
 (2) Überschreitet die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabnutzungsgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu entrichten.
 (3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden keine Gebühren erstattet. Dies ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.
 (4) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Verlängerung werden keine Gebühren erstattet. Dies ist erst nach Ablauf der Verlängerungsdauer möglich.

§ 6 Bestattungsgebühren

1.	<i>Betreuung und Nutzung der Trauerhalle und des Friedhofs</i>	
1.1	Annahme der/des Verstorbenen oder der Urne in dem Leichenhaus	80,00 €
1.2	Annahme der/des Verstorbenen außerhalb der Dienstzeiten (auch an Sonn- und Feiertagen) Zuschlag zu 1.1	20,00 €
1.3	Herausgabe eines in den Aufbahrungsräumen hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	80,00 €
1.4	Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme oder zweite bzw. weitere Entgegennahme von Kränzen und Blumen	75,00 €
1.5	Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in dem Aufbahrungsraum	25,00 €
1.6	Vorbereitende Dienstleistungen für die Trauerfeier in dem Aufbahrungsraum	55,00 €
1.7	Endreinigung des Leichenhauses	42,00 €
1.8	Nutzung des Leichenhauses je Tag	40,00 €
2.	<i>Durchführung einer Bestattung</i>	
2.1	Leitung der Bestattung mit Trauerfeier/Trauerbegleitung	116,00 €
2.2	Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung (z.B. Verabschiedung)	105,00 €

2.3	Leitung einer Bestattung ohne Trauerfeier/Trauerbegleitung	100,00 €
2.4	Transport des Sarges und ggf. der Blumen zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab - Träger (Preis für 4 Personen) Für Kinder bis zum vollendeten 05. Lebensjahr werden 1/2 und für ältere Kinder bis zum 11. Lebensjahres nur 2/3 der Gebühren berechnet, es sind aufgrund der Größe auch nur 1 - 4 Sargträger erforderlich.	200,00 €
2.5	Transport der Urne und ggf. der Blumen zum Grab mit 1 Träger und Absenken der Urne in das Grab	168,00 €
3.	<i>Öffnen und Schließen des Grabes gemäß der Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofs (Friedhofssatzung)</i>	
3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zu Bestattung eines Sarges Abmessung : Länge 2,20 m /Breite 0,90 m - Tiefgrab 2,10 m bis 2,20 m tief - Normalgrab 1,60 m bis 1,80 m tief	543,00 € 492,00 €
3.2	Öffnen und Schließen eines Föten- und Kindergrabes auch in einem Einzelgrab/Familiengrab - Föten und Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr Tiefkindergrab (Abmessung: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m, Tiefe 2,00 m) 180,00 € Normalkindergrab (Abmessung: Länge 1,00 m , Breite 0,70 m, Tiefe 1.60 m) 150,00 € - Kinder vom 2 . bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Tiefkindergrab (Abmessung: Länge 1,60 m, Breite 0,90 m, Tiefe 2,10 m) 250,00 € Normalkindergrab (Abmessung : Länge 1,60 m , Breite 0,90 m, Tiefe 1,60 m) 200,00 € - Kinder vom 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr Tiefkindergrab (Abmessung: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Tiefe 2,10 m) 400,00 € Normalkindergrab (Abmessung : Länge 1,90 m , Breite 0,90 m, Tiefe 1.60 m) 350,00 €	

3.3	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Bestattung einer Gebeinekiste von auswärts Abmessung : Länge max. 2,00 m /Breite 0,90 m - Tiefgrab 2,10 m bis 2,20 m tief - Normalgrab 1,60 m bis 1,80 m tief	420,00 € 370,00 €
3.4	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes auch in einem Einzelgrab/Familiengrab/ Kindergrab Abmessung : Länge 0,50 m , Breite 0,50 m , Tiefe 1,20 m	192,00 €
3.5	Öffnen und Schließen einer Nische in der Urnenwand	63,00 €
3.6	Öffnen und Schließen eines anonymen Urnenerdgrabes mit Urnenröhre	63,00 €
4.	<i>Umbettungen und Exhumierungen gemäß der Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes (Friedhofssatzung)</i>	
4.1	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes ohne Bereitstellung von Sarg/Gebeinekiste	760,00 €
4.2	Exhumierung einer Leiche nach auswärts ohne Bereitstellung von Sarg /Gebeinekiste	450,00 €
4.3	Umbettung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes ohne Bereitstellung von Sarg/Gebeinekiste	575,00 €
4.4	Exhumierung von Gebeinen nach auswärts ohne Bereitstellung von Sarg/Gebeinekiste	335,00 €
4.5	Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes aus einem Erdgrab in ein Erdgrab Kosten für die 1. Urne Kosten für jede weitere Urne aus dem selben Grab	285,00 € 100,00 €
4.6	Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes aus einer Nische in ein Erdgrab Kosten der 1. Urne Kosten jeder weiteren Urne aus dem selben Grab	240,00 € 100,00 €
4.7	Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes aus einer Nische in eine andere Nische Kosten der 1. Urne Kosten jeder weiteren Urne aus der selben Nische	95,00 € 30,00 €

4.8	Exhumierung einer Urne nach auswärts ohne Versand- oder Überführungskosten Kosten der 1. Urne Kosten jeder weiteren Urne aus dem selben Grab	140,00 € 63,00 €
4.9	Umbettung von Urnen aus einer Nische nach auswärts ohne Versand- oder Überführungskosten Kosten der 1. Urne Kosten jeder weiteren Urne aus dem selben Grab	60,00 € 30,00 €
4.10	Auflassung eines Urnenerdgrabes mit Entfernung der Urne/n soweit diese nicht aus verrottbarem Material ist/sind (Preis je Urne)	200,00 €
4.11	Freiräumung einer Urnennische (Preis je Urne)	127,00 €
5.	Zuschläge	
5.1	Zuschlag bei Notwendigkeit der Dienstleistungen an einem Samstag oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (ausgenommen bei Punkt 1.1, weil in 1.2 geregelt) Pro Person und Stunde Hinweis : Als regelmäßige Arbeitszeit gilt : Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr	48,00 €
5.2	Zuschläge für Mehraufwand und Erschwerniszuschläge wie zum Beispiel bei: Sargübergroße Stein und Fels Altfundamente gefrorener Boden Wurzeln Wasser Sand Schnee im Übrigen Regiearbeiten pro Person und Stunde	60,00 € 90,00 € 90,00 € 90,00 € 90,00 € 90,00 € 90,00 € 90,00 € 90,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren

- a) für die Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Grabstättenzuweisung oder Überführung einer Leiche nach auswärts 53,00 Euro
- b) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabdenkmälern 20,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| c) Ausstellung einer Graburkunde | 10,00 Euro |
| d) Umschreibung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts | 10,00 Euro |
| e) Sonstige Dienstleistungen, je Person und angefangene Stunde | 42,00 Euro |

2. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesondert Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

- (2) Bei Beschriftung der an den Urnennischen angebrachten Abdeckplatten ist für diese Kostenersatz zu leisten (§ 32 Satz 4 der Friedhofssatzung). Je Abdeckplatte ist hierfür ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro zu erstatten.
- (3) Für die Namensplättchen mit Gravur und Anbringung an der Stehle am Wiesenurnenerdgrab werden Gebühren in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Auf die Veröffentlichung des Vorratsbeschlusses vom 22.10.2019, bekannt gemacht am 07.11.2019 wird hingewiesen.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.12.2015 außer Kraft.

Vogtareuth, den *11. November 2020*

GEMEINDE VOGTAREUTH

Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 10.11.2020 mit 14/0 Stimmen beschlossen.

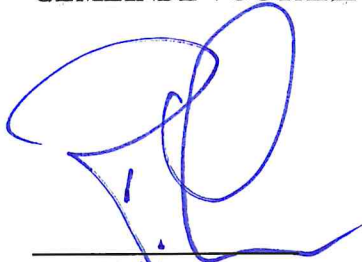
II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.11.2020 in der Gemeindekanzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.11.2020..... angeheftet und am 17.12.2020 wieder entfernt

Vogtareuth, den 10.02.2021

GEMEINDE VOGTAREUTH



Rudolf Leitmannstetter
Erster Bürgermeister

